**Gesetzliche Schuldverhältnisse**

**Arbeitspapier 3: Geschäftsführung ohne Auftrag – Unechte GoA**

**Literaturhinweise:**

*Dornis,* Das Dilemma der Erbensucher, JZ 2013, 592*; Gutzeit/Vrban,* Bestattung ohne Auftrag, NJW 2012, 1630; *Hofmann*, Gewinnherausgabe bei Vertragsverletzungen, AcP 2013, 469; *Klocke,* Die Haftung des unredlichen Besitzers nach § 687 Abs. 2 BGB, JZ 2018, 661; Zum Wahlrecht des Geschäftsherrn: *Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 9. Auflage, München 2019, § 6 Rn. 7 ff; *Wilke*, Gedanken zu einer normativen Bestimmung des Fremdgeschäftsführungswillens, JURA 2013, 547.

Übungsfälle: *Fasholz*, Gesetzliche Schuldverhältnisse: Erschlichene Ballonfahrt: Der Flugreisefall als Rundreisefall, Ad Legendum 2011, 205; *Heyers*, Grundstudiumsklausur: „Umsonst gearbeitet?", Ad Legendum 2019, 227; *Wendelstein,* Fortgeschrittenenklausur: Der glücklose Erbensucher JURA 2019, 186.

**Theoretische Grundlagen:**

Die unechte **GoA** ist ausdrücklich in **§ 687 BGB** geregelt. Kennzeichen der unechten GoA ist, dass in einen ausschließlich fremden Rechtskreis eingegriffen wird. Im Unterschied zur echten GoA **fehlt** aber der **Fremdgeschäftsführungswille**.

Das Gesetz kennt zwei Fälle der unechten GoA:

1. In § 687 Abs. 1 BGB wird die **irrtümliche Eigengeschäftsführung** geregelt. Dem Geschäftsführer ist nicht bewusst, dass es sich um ein fremdes Geschäft handelt. Folglich kann er keinen Fremdgeschäftsführungswillen haben. Im Rahmen des § 687 Abs. 1 ist es unerheblich, ob der Irrtum des Handelnden verschuldet war.

Hier finden die Vorschriften der Geschäftsführung ohne Auftrag keine Anwendung. Stattdessen richtet sich der Ausgleich nach den **allgemeinen Regeln**. Insbesondere die Vorschriften zum Bereicherungsrecht §§ 812 ff. BGB, zum Schadensersatz §§ 823 ff. BGB und zum EBV §§ 987 ff. sind zu beachten.

1. § 687 Abs. 2 BGB bestimmt Rechtsfolgen für die **Geschäftsanmaßung**. Dem Geschäftsführer ist bewusst, dass ein fremdes Rechtsgeschäft vorliegt. Dennoch behandelt er es willentlich als eigenes (Eigengeschäftsführungswille).

Gem. § 687 Abs. 2 BGB sind auch in diesem Fall die allgemeinen Vorschriften anwendbar (insbes. §§ 812, 816, 823, 987 ff BGB). Zudem steht dem Geschäftsherrn ein **Wahlrecht** bezüglich der Ansprüche aus §§ 677, 678, 681, 682 anstelle der allgemeinen Ansprüche zu, um den Eingreifenden nicht zu privilegieren.

Nimmt der Geschäftsherr den Geschäftsführer aus den **Vorschriften der GoA** in Anspruch, dann ist er selbst gem. § 687 Abs. 2 S. 2 BGB verpflichtet, dem Geschäftsführer nach § 684 S. 1 BGB das Erlangte herauszugeben. Hierbei ist das Bereicherungsrecht anzuwenden.

Dies erweist sich jedoch als problematisch, wenn durch § 684 S. 1 BGB ein Anspruch auf die Herausgabe dessen besteht, was der Geschäftsherr seinerseits gem. § 681 S. 2, 667 BGB vom Geschäftsführer verlangen kann. Zur Vermeidung eines Hin- und Herreichens des jeweiligen Erlangten besteht, wenn der Geschäftsherr seinen Anspruch auf Herausgabe des Erlangten (z.B. Verkaufserlös) geltend macht, seitens des Geschäftsführers nur ein Anspruch auf Herausgabe der Aufwendungen, die er zur Geschäftsführung getätigt hat nach Bereicherungsrecht, §§ 687 Abs. 2 S. 2, 684 S. 2, 818 f. BGB.

**Übungsfälle:**

1. Mieter M vermietet die Wohnung unberechtigterweise an den Untermieter U. Hat Vermieter V Ansprüche aus GoA gegen M?
2. Der Dieb D verkauft das von ihm bei Buchhändler B gestohlene Buch zu einem deutlich über Wert liegenden Preis. Welche Ansprüche aus GoA hat B gegen D?
3. G war vor ein paar Tagen mit seinem Hund Bobby im Wald und wollte ihn wie üblich ein bisschen auslaufen lassen. Als er kurze Zeit später nach seinem Liebling rief, kam dieser nicht mehr zurück. Da G davon ausging, der Hund müsse einem Reh oder Hasen hinterhergejagt sein, ging er alle paar Tage wieder in den Wald und rief nach seinem Hund. Nach mehreren erfolglosen Versuchen kam eines Tages tatsächlich ein Hund angelaufen. G freute sich unheimlich und nahm ihn sofort mit nach Hause. Das Tier war völlig zerzaust und abgemagert, weshalb G den Hund säuberte und gut fütterte, damit er wieder zu Kräften komme. Wiederum ein paar Tage später bekam G Besuch von einem alten Freund. Dieser bemerkte sofort, dass der Hund eine völlig andere Farbe hatte und sprach G hierauf an. Schnell stellte sich heraus, dass es sich bei dem Hund gar nicht um Bobby handelte und dass das Ehepaar E aus der Stadt genau diesen Hund suchte, nachdem er schon vor Wochen im Wald weggerannt und nicht wiedergekommen war.

G möchte, wo er den neuen Hund nun schon abgeben muss, natürlich wenigstens Ersatz für seine Aufwendungen erhalten, denn er hat ihn ja ausgiebig gepflegt und gefüttert. Zu Recht?

Anmerkung: Es ist davon auszugehen, dass das Futter und die Pflege dem entsprachen, was bei der betreffenden Rasse gewöhnlich ist.

1. Journalist J organisiert ein Interview mit dem bekannten Schauspieler D für eine Reportage. Er macht zu diesem Zweck auch einige Fotos von D. Unter anderem lässt D sich auf dem Motorroller des J ablichten. Dieses Foto verkauft J dann der Motorrollerfirma M für eine Reklame. J versichert gegenüber der M wider besseren Wissens, D sei mit dieser Veröffentlichung einverstanden. M veröffentlicht daraufhin das Bild im Rahmen eines Inserats in mehreren Zeitschriften und erwähnt dabei auch den Namen des D.

D will wissen, ob er Ansprüche aus GoA gegen J hat.

J will wissen, ob er als Geschäftsführer Gegenansprüche geltend machen kann.